



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche  
Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)  
vom 29.01.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kürnbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2  
Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine gesonderte Gebühr vorgesehen ist, so wird die Allgemeine Verwaltungsgebühr gem. Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Gebührenfreiheit gem. § 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Ist im Gebührenverzeichnis eine Verwaltungsgebühr je 15 Minuten festgesetzt, so wird diese je angefangene 15 Minuten erhoben. Die erste und letzte Gebühreneinheit wird nur dann erhoben, wenn mindestens 8 Minuten benötigt werden.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührensschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr gem. Ziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine gem. Ziffer 2.3 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 08.12.2001 außer Kraft.

Kürnbach, 30.01.2019



Armin Ebhart  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Einheit	Gebühr in €
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15 Min.	12,00 €
2.	<b>Anträge</b>		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15 Min.	12,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15 Min.	12,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	15 Min.	12,00 €
3.	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</b> (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15 Min.	12,00 €
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15 Min.	12,00 €
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	Festgebühr	8,00 €
5.2.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je erster Seite	Festgebühr	3,50 €
5.2.2	je weiterer Seite	Festgebühr	1,80 €
5.3.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je erster Seite:	Festgebühr	4,00 €
5.3.2	je weiterer Seite	Festgebühr	2,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.		

<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	15 Min.	12,00 €
6.2	Zweitausfertigungen von Bescheiden	Festgebühr	4,30 €
6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	15 Min.	12,00 €
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	15 Min.	12,00 €
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15 Min.	12,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	15 Min.	12,00 €
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>		
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	15 Min.	12,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15 Min	12,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	15 Min	12,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	Festgebühr	1,50 €
	für jede weitere Seite	Festgebühr	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	Festgebühr	2,50 €
	für jede weitere Seite	Festgebühr	1,00 €

<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Festgebühr	13,00 €
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>		
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)		0,298 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 26,50 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO		0,298 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 26,50 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	Festgebühr	13,00 €
11.4	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 IV LBO)	15 Min.	13,00 €
11.5	Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Wasser etc.)	Festgebühr	9,50 €
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15 Min.	10,50 €
<b>13.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>		
13.1	Befreiungen von sonn- und feiertagsrechtlichen Bestimmungen	15 Min.	12,50 €
<b>14.</b>	<b>Fundsachen</b>		
14.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	Festgebühr	4,00 €
<b>15.</b>	<b>Gewerbesachen</b>		
15.1	Erteilung einer Empfangsbestätigung (§15 IV GewO)		
15.1.1	Gewerbeanmeldung	Festgebühr	20,00 €
15.1.2	Gewerbeummeldung	Festgebühr	14,50 €
15.1.3	Gewerbeabmeldung	Festgebühr	14,50 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei		10,00 €
15.3	Spiele		
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	15 Min.	12,50 €
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	15 Min.	12,50 €
<b>16.</b>	<b>Geschäftsstelle Gutachterausschuss</b>		
16.1	Auskunft über Bodenrichtwerte	15 Min.	13,00 €
16.2	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15 Min.	13,00 €
<b>17.</b>	<b>Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</b>	Festgebühr	25,00 €
<b>18.</b>	<b>Melderecht</b>		
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
18.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	Festgebühr	12,00 €
18.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§49 III BMG i.V.m. § 5 I S.4 BW AGBMG)		5,00 €
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	Festgebühr	14,00 €
18.1.4	Gruppenauskunft ( §§46, 50 I, II und III BMG)	Festgebühr	16,00 €

18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung ( § 10 IV KomWG)	Festgebühr	12,00 €
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
18.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§18 I S.2 BMG) je Bescheinigung	Festgebühr	10,00 €
18.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 II BMG) je Bescheinigung	Festgebühr	10,00 €
18.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	15 Min.	12,00 €
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15 Min.	12,00 €
18.5	<b>Gebührenfrei</b> sind insbesondere:		
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 II BMG)		
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		
18.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)		
18.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)		
18.5.5.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)		
18.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG		
18.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach §44 III S.2 BMG		
18.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG		
18.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG		
18.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG		
<b>19.</b>	<b>Gaststättenwesen</b>		
19.1	Erteilung einer Gestattung gem. §12 GastG je erster Tag	Festgebühr	21,50 €
19.2	je weiterer Tag	Festgebühr	5,00 €
<b>20.</b>	<b>Plakatierungsgenehmigung</b>	Festgebühr	12,50 €



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Aktenzeichen</b>	<b>969.21</b>	
	<b>Vorlage Nummer</b>	<b>1/2019</b>
	<b>Beschlussfassung im Gemeinderat</b>	<b>29.01.2019</b>
	<b>Bekanntmachung</b>	<b>07.02.2019</b>
	<b>Mitteilungsblatt der Gemeinde Kürnbach</b>	<b>6/2019</b>
	<b>Inkrafttreten</b>	<b>08.02.2019</b>
	<b>Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt</b>	<b>08.02.2019</b>